

# **Staatsangehörigkeitspolitik und Integration**

---

STEFAN LUFT

Staatsangehörigkeitsrecht und Staatsangehörigkeitspolitik regeln, wer einem Staatvolk angehört, wer dessen Mitgliedschaft erwerben kann und unter welchen Bedingungen diese Mitgliedschaft erworben werden kann. Da laut Grundgesetz alle Gewalt vom Volke ausgeht, erhalten die Bürger in ihrer Gesamtheit als Souverän staatliche Macht. »Die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, die für jeden Einzelnen mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit verbunden sind, bilden zugleich konstituierende Grundlagen des gesamten Gemeinwesens« (Bundesverfassungsgericht 2005).

Im Laufe der vergangenen 200 Jahre sind die Prinzipien des Staatsangehörigkeitsrechts je nach staatlichen Notwendigkeiten gestaltet worden. So wurde das »Abstammungsprinzip« lange zu Unrecht als Ausdruck eines spezifisch deutschen, völkischen Nationalismus interpretiert. Aus Rücksicht auf die Doktrin der einheitlichen Staatsangehörigkeit in beiden deutschen Staaten sahen sich die Bundesregierungen bis zur Wiedervereinigung in ihrem Handlungsspielraum in staatsangehörigkeitsrechtlichen Fragen stark eingeschränkt. Einbürgerungen sollten nur in Ausnahmefällen erfolgen. In den 1990er Jahren wurden die Einbürgerungsverfahren und –bedingungen kontinuierlich erleichtert. Die Frage der Hinnahme von Mehrstaatigkeit ließ das Staatsangehörigkeitsrecht noch einmal in das Zentrum der politischen Debatte geraten. Die Konsequenzen der seit dem Jahr 2000 geltenden Optionsregelung werden seit Kurzem wieder diskutiert. Der Rückgang der Einbürgerungszahlen in den vergangenen Jahren ist wesentlich auf die zunehmende Angleichung

des Status der dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen und der Deutschen zurückzuführen. Demokratisch legitimierte Staatsangehörigkeitspolitik muss menschenrechtlichen Normen genügen, aber auch die Interessen des Staatsvolkes berücksichtigen. Sie darf daher niemandem (Einzel Personen oder Gruppen) grundsätzlich den Zugang zur Staatsangehörigkeit versperren. Ein möglichst »barrierefreier Zugang« zu staatsbürgerlichen Rechten wird in der Bevölkerung nicht die nötige Akzeptanz finden.

## 1. INSTRUMENTELLES VERSTÄNDNIS

Mit der Nationalisierung der europäischen staatlichen Strukturen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stand die Antwort auf die Frage im Mittelpunkt, wer zur Nation gehören solle und wer nicht. Damit wurden auch die Konflikte um die Staatsangehörigkeitspolitik virulent (Gosewinkel 2003: 177ff.). Die ausgeprägte ethnische, sprachlich-kulturelle und religiöse Heterogenität (vor allem Preußens) sollte zurückgedrängt werden. Minderheiten waren Ausweisungen und massenhaften Abschiebungen ausgesetzt (ebd. 220ff.). Hinzu kamen andere Zwangsmittel um eine stärkere Homogenisierung zu erreichen – wie Optionspflichten für eine Staatsangehörigkeit, Assimulationsdruck, Diskriminierung und Ausbürgerung. Nationalitätenkonflikte in Elsass-Lothringen oder in Schleswig-Holstein (dänische Minderheit) waren die Folge. Mit dem Vordringen völkisch-nationaler Strömungen drängten rassistische Vorstellungen in den Vordergrund. Sie konkretisierten sich in Bedrohungsszenarien einer »slawischen Gefahr« und Forderungen nach Ausschluss jüdischer, polnischer und russischer Menschen. Ihnen wurden mangelnde Loyalität und unzureichende Assimilationsbereitschaft unterstellt.

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht aus dem beginnenden 20. Jahrhundert basierte auf dem Abstammungsprinzip (»ius sanguinis« – Blutsrecht) und wurde als Ausdruck ethnisch-nationalistischer Orientierung und als »deutscher Sonderweg« gewertet (u.a.: Oberndörfer 1998: 161ff.; zur Debatte: vgl. Münch 2007: 146ff. m.w.N.; Hagedorn 2001: 30ff.). Inzwischen besteht weitgehende Übereinstimmung darüber, dass die These nicht aufrecht erhalten werden kann, wonach die im Laufe der vergangenen Jahrhunderte sehr unterschiedlichen Staatsangehörigkeitskonzepte in erster Linie Ausdruck

eines bestimmten (offenen oder völkisch geschlossenen) Nationenverständnis seien (so noch Brubaker 1994). Die historische Wirklichkeit ist sehr viel komplexer (Weil 2001: 93f., Gosewinkel 2008: 33). Dieter Gosewinkel (2008: 34) resümiert:

»Die Rechtsprinzipien wurden instrumenteller, nach wechselnden (wirtschafts- und bevölkerungs-)politischen Zielsetzungen gehandhabt. Schließlich trifft die gelegentlich mitschwingende These, das *ius soli* sei gegenüber dem *ius sanguinis* das ›modernere‹ (auch demokratische ›offene‹) Prinzip historisch nicht zu.« So galt das *ius soli* im 18. Jahrhundert in Großbritannien und Frankreich: »Menschen waren an den Herrn gebunden, der das Land besaß, auf dem sie geboren wurden« (Weil 2001: 99).

Die Französische Revolution brach mit dieser feudalistischen Tradition. »Dies war nicht ethnisch motiviert, sondern bedeutete lediglich, dass die väterliche Verwandschaftslinie das Kriterium ›Untertänigkeit‹ zurückdrängte. Dies bedeutete die Wiedereinführung römischen Rechts in das moderne Staatsangehörigkeitsrecht« (ebd.). Preußen übernahm 1842 das *ius sanguinis* aus dem französischen Recht – ohne ethnische Orientierung, denn »es schloss polnische und jüdische Preußen ein und Deutsche aus anderen deutschen Staaten aus« (ebd.: 105). Erst die Nationalsozialisten ethnisierten das Staatsangehörigkeitsrecht nach rassistischen Kriterien. Sie vollzogen damit einen »Bruch mit der tradierten institutionellen Struktur der deutschen Staatsangehörigkeit insgesamt« (Gosewinkel 2003: 369). Nationalsozialistische Politik leitete einen »Prozess der Auflösung und des Umbaus ... [der deutschen Staatsangehörigkeit ein], der sie in mehrfacher Hinsicht scharf vom Vergangenen abhebt« (ebd.).

Das deutsche Abstammungsprinzip von 1913, so Gosewinkel (2003: 426),

»war nicht das Vehikel des Rassestaates, und es begründete keine Kontinuitätslinie zur nationalsozialistischen Volkstumspolitik oder ließ diese gar als zwangsläufige Konsequenz erscheinen. Es folgte einer Ratio der Kontrolle, die restriktiv, aber nicht hermetisch war und sich nicht grundsätzlich von der restriktiven Einwanderungspolitik anderer Staaten der Zeit unterschied. Das Abstammungsprinzip war historisch immer verbunden mit der Möglichkeit der Einbürgerung, die keine Gruppe – auch nicht Juden – absolut ausschloss. Die Weitergabe der Staatsangehörigkeit durch Abstammung (›Blutsprinzip‹) barg eine juristische Metapher. Sie setzte keine biologisch-rassische Homogenität mit einem imaginären Volkskörper voraus und kons-

tituierte sie auch nicht. Dass die Blutmetapher des Abstammungsprinzips als Substanzgleichheit des Blutes gedeutet wurde, beruht auf einer polemischen Verzerrung durch den radikalen völkischen Nationalismus.«

Grundsätzlich wurde in der Geschichte das Staatsangehörigkeitsrecht nach politischem Bedarf geregelt (Bevölkerungsentwicklung, Aus- oder Einwanderung, Stabilität der Grenzen, Minderheitenprobleme etc.). Die beiden Prinzipien wurden (und werden) selten ausschließlich und durchgehend angewandt, Mischformen sind eher die Regel als die Ausnahme: Auswanderungsländer führten Elemente des *ius sanguinis* ein, weil sie die Verbindung zu ausgewanderten Staatsangehörigen aufrechterhalten wollten. Einwanderungsländer nutzten das *ius soli*, um die Einwanderer und deren Nachkommen an sich zu binden. Kolonialmächte suchten mit Hilfe des *ius soli* den Zusammenhalt mit den Kolonien zu wahren (Gosewinkel 2008: 36). Länder mit Einbürgerungsregeln nach dem *ius soli*-Prinzip schränkten dies ein, um Einwanderung zu begrenzen oder führten es ein, um eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen und Zuwanderern und deren Nachkommen zu erzielen (vor allem hinsichtlich der Wehrpflicht) (Weil 2001: 100ff.). Thränhardt (2003: 17) weist darauf hin, dass das *ius sanguinis* einen Schutz vor Bevölkerungspolitiken darstellt, vor der »Logik der ökonomischen Optimierung der Bevölkerung«. Deshalb sei das »in der internationalen Migrationsdiskussion oft verketzte *ius sanguinis* eine wichtige demokratische Errungenschaft« [Hervorhebung im Original].

## **2. STAATSBÜRGERSCHAFTSPOLITIK IN WESTDEUTSCHLAND BIS 1999**

Die Rahmenbedingungen der Staatsangehörigkeitspolitik nach dem Zweiten Weltkrieg in Westdeutschland sind durch mehrere Entwicklungen gekennzeichnet:

- Bevölkerungsverschiebungen sowie die große Zahl an Flüchtlingen und Vertriebenen. Entsprechend heißt es in den »Übergangsbestimmungen« des Grundgesetzes: »Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen

Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat« (Art. 116 Abs. 1 GG).

- Verbliebene deutsche Minderheiten im östlichen Europa, die als »Statusdeutsche« deutschen Staatsangehörigen rechtlich weitgehend gleichgestellt wurden (Münch 2007: 110ff.). Subjektives Bekenntnis und objektive Merkmale wurden dabei zugrunde gelegt: Deutscher Volkszugehörigkeit war nach § 6 Bundesvertriebenengesetz, wer »sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird« (ebd. 116f.).
- Deutsche Teilung: »Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.« Das war bis Ende der 1960er Jahre sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) herrschende Doktrin (ebd. 90ff.). Mit dem Staatsbürgerschaftsgesetz von 1967 postulierte die politische Führung der DDR einen eigenständigen und unabhängigen Status für »Bürger der DDR«. In der Bundesrepublik hielten Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht an der »Einheit der Staatsangehörigkeit« fest. Um die Staatsangehörigkeit der Deutschen in der DDR nicht in Frage zu stellen, war daher der Handlungsspielraum der Bundesregierungen in Sachen Staatsangehörigkeitsrecht stark eingegrenzt.
- Niederlassungsprozesse ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer verfestigten sich deren Aufenthaltsrechte. Bereits 1979 hatte der erste Ausländerbeauftragte der Bundesregierung, Heinz Kühn (SPD), in einem Memorandum eine offensivere Einbürgerungspolitik und ein Optionsmodell für jüngere ausländische Staatsangehörige gefordert (Kühn 1979: 42 ff). Diesen Forderungen waren allerdings weder die Bundesregierungen aus SPD und FDP noch die aus CDU/CSU und FDP nachgekommen.

Vor diesem Hintergrund betonen Gerdts und Faist (2006: 327), dass sich hinsichtlich der Staatsangehörigkeit »die These der Kontinuität eines ethno-nationalen Selbstverständnisses in Deutschland [...] nicht aufrechterhalten lässt.« In der Bundesrepublik war parteiübergreifend ein republikanisches Verständnis vorherrschend: Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz und die Einbürgerungsrichtlinien sahen Integrationsleistungen (Sprachkenntnisse, Bekenntnis zur freiheit-

lich-demokratischen Grundordnung), eine Mindestaufenthaltsdauer sowie weitgehende Straffreiheit vor. »Ethnische« Ausschlusskriterien gab es nicht« (Hagedorn 2001: 57). Die Einbürgerungspolitik war darauf ausgerichtet, Einbürgerungen nur im Ausnahmefall zu vollziehen (ebd. 52ff.). Die Einbürgerungsrichtlinien aus dem Jahr 1977 erforderten für jeden Einzelfall den Nachweis des »öffentlichen Interesses« an der Verleihung der Staatsangehörigkeit (wie bei Spitzensportlern) (Münch 2007: 186ff.).

Mit der Wiedervereinigung und dem Ende des Ost-West-Konflikts sahen die Bundesregierungen ihre Spielräume erweitert. Seit Anfang der 1990er Jahre wurden Einbürgerungen kontinuierlich erleichtert – von der Regeleinbürgerung (1990) über die Anspruchseinbürgerung (1993) bis zur »automatischen« Einbürgerung (1999). Im Ausländergesetz von 1990 wurde die Einbürgerung (Regeleinbürgung) junger Ausländer und von Ausländern mit langem Aufenthalt erleichtert (erweiterte Hinnahme von Mehrstaatigkeit, Senkung der Gebühren) (ebd. 202ff.).

Das »Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften« vom 30. Juni 1993 ging erheblich weiter und wandelte Ermessenseinbürgerungen für diesen Personenkreis in Rechtsansprüche um (Anspruchseinbürgerung). Gleichzeitig wurde einerseits die Mindestaufenthaltszeit auf 15 Jahre verlängert, andererseits wurde die Regelung zum Nachweis eines gesicherten Lebensunterhalts gelockert, die Gebühren nochmals gesenkt und kein Nachweis von Sprachkenntnissen oder anderen Integrationsleistungen mehr verlangt (Hagedorn 57f.). Diese Anspruchseinbürgerungen stellen heute den Regelfall dar, ihr Anteil ist im Zeitraum von 2000 bis 2007 von 28,7 % auf 68,4 % gestiegen (Worbs 2008: 20).

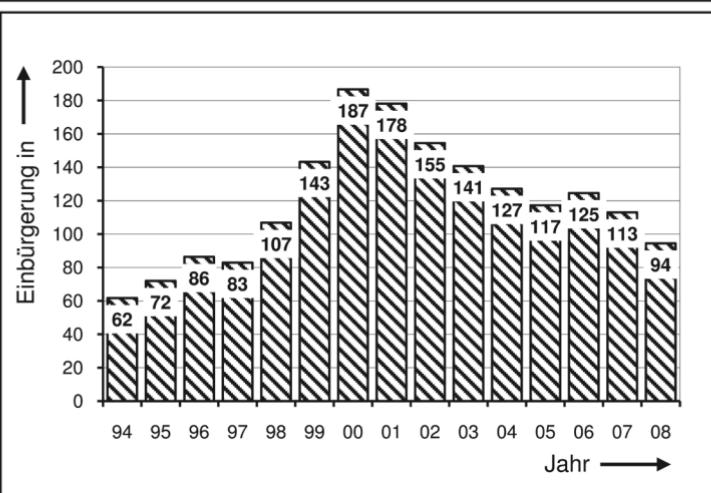
Im »Gesetz zur Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts« vom 15. Juli 1999 wurden die Rechtsansprüche erweitert und verfestigt sowie die Fristen erneut verkürzt. Ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht seitdem nach acht (statt bisher 15) Jahren rechtmäßigen Aufenthalts (§ 10 Abs. 1 StAG). Für die zweite Generation wurde eine Automatik eingeführt: Hatten sich die Eltern (mit ausländischer Staatsangehörigkeit) mindestens acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und verfügten über einen verfestigten Aufenthaltsstatus, erhält das Kind kraft Geburt zusätzlich zur ausländischen die deutsche Staatsangehörigkeit. Zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr

muss eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, welche Staatsangehörigkeit beibehalten werden soll (Optionsmodell).

Einbürgerungskandidaten müssen wieder Sprachkenntnisse nachweisen, darüber hinaus Kenntnisse über die Staatsordnung, Geschichte und Kultur. Ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung muss abgelegt sowie eine Erklärung abgegeben werden, dass keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen unterstützt werden. Liegt nicht mindestens ein deutscher Hauptschulabschluss vor, müssen seit dem 1. September 2008 Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse durch einen bundeseinheitlich geregelten Einbürgerungstest nachgewiesen werden. Am Schluss des Einbürgerungsverfahrens soll eine Einbürgerungszeremonie stehen.

Der Mikrozensus 2008 hat 2,2 Millionen ehemalige Ausländer erfasst, die in der Bundesrepublik Deutschland eingebürgert wurden (Statistisches Bundesamt 2010: 140). Hinzu kommen die Aussiedler und Spätaussiedler, die bis 1999 auch – mit Rechtsanspruch – eingebürgert wurden. Die nachfolgende Grafik gibt die Einbürgerungen von Ausländern zwischen 1994 und 2008 wieder.

**Abb. 1: Einbürgerungen von Ausländern in Deutschland in Tausend**



Quelle: Statistisches Bundesamt

### 3. MEHRSTAATIGKEIT UND OPTIONSPFLICHT

Das bis 1999 geltende Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz hielt grundsätzlich an der Vermeidung von Mehrstaatigkeit fest (Gerdes/Faist 2006: 327). Dies entsprach – und entspricht bis heute – dem politischen Willen der Mehrheit der Staatsbürger, wie Erhebungen belegen (Worbs 2008: 40f.). Nach der Landtagswahl 1999 in Hessen – die die CDU durch ihre Kampagne gegen die doppelte Staatsangehörigkeit für sich entscheiden konnte (Hofrichter/Westle 2000; Raschke 2001: 250ff.) – war die FDP über ihre Regierungsbeteiligung in Rheinland-Pfalz in die Rolle eines Vetospielers gelangt. SPD und Bündnis 90/Die Grünen mussten von ihren ursprünglichen Absichten einer generellen Hinnahme von Mehrstaatigkeit Abstand nehmen (Hagedorn 2001: 40). Sie übernahmen das von ihnen ursprünglich kritisierte<sup>1</sup> »Optionsmodell« der FDP<sup>2</sup>. Danach erhalten seit dem Jahr 2000 in Deutschland geborene Kinder ausländischer Staatsangehöriger neben der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern (unter festgelegten Voraussetzungen) zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Geburt verliehen (§ 40b StAG i.V. m. § 29 StAG). Zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr müssen sie sich für eine Staatsangehörigkeit entscheiden. Tun sie es nicht oder entscheiden sich für die ausländische Staatsangehörigkeit, sollen sie automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren. 2008 wurden die ersten rund 3.300 Schreiben von den Behörden verschickt. Zwischen 2008 und 2026 werden rund 386.000 Personen optionspflichtig (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2010: 246).

Vor dem Hintergrund der politischen Entwicklung des Jahres 1999 waren insbesondere Vertreter der SPD bemüht, zu beteuern, grundsätzlich halte man auch mit der Reform des Staatsangehörig-

---

**1** | »Der Vorschlag der FDP nach einer doppelten Staatsbürgerschaft für Kinder ist ein Scheinkompromiss. Mit diesem Modell wird keine bessere Integration möglich sein. Neue Probleme werden geschaffen. (...) Der deutsche Staat soll diesen Menschen dann die Staatsbürgerschaft wieder entziehen, das ist verfassungswidrig und unpraktikabel.« Gleiche Rechte für Alle«. Beschluss des 1. ordentlichen Länderrates von Bündnis 90/Die Grünen, 23. Januar 1999

**2** | »FDP setzt ihr Staatsbürger-Modell durch«, Süddeutsche Zeitung vom 12. März 1999

keitsrechts an der Vermeidung von Mehrstaatigkeit fest.<sup>3</sup> So erklärte der damalige Bundesinnenminister Otto Schily (SPD) im Deutschen Bundestag: »Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Optionspflicht entspricht der Beibehaltung des Grundsatzes, dass Mehrstaatigkeit nach Möglichkeit vermieden werden soll«<sup>4</sup>. Der damalige nordrhein-westfälische Innenminister Fritz Behrens (SPD) sagte im Bundestag:

»Ich halte es zumindest für eine Fehleinschätzung – eher noch für eine Verdrehung von Tatsachen oder gar für reine Agitation –, wenn behauptet wird, das Gesetz führe zu einer nahezu schrankenlosen Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Ich will noch einmal aus meiner Sicht deutlich unterstreichen, dass die neue Regelung nicht auf die Hinnahme von Mehrstaatigkeit abzielt. Sie nimmt Mehrstaatigkeit vielmehr nur hin, weil dem Einbürgerungsbewerber ansonsten unzumutbare Belastungen entstehen würden. Bei sachgerechter Betrachtung werden sich die Auswirkungen der vorgesehenen Erweiterung der Zahl der Ausnahmetatbestände ..., die eine Hinnahme von Mehrstaatigkeit rechtfertigen, in Grenzen halten.«<sup>5</sup>

Ziel blieb weiterhin die generelle (zumindest weitestgehende) Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Das Optionsmodell erwies sich hier als nicht hinderlich, weil man offensichtlich damit rechnete, dass ein schwacher Staat die Optionspflicht ohnehin nicht werde durchsetzen können. Man setzte darauf, die Optionspflicht zu einem späteren Zeitpunkt abschaffen zu können. So erklärte der damalige schleswig-holsteinische Innenminister Ekkehard Wienholtz (SPD) bei der Verabschiedung des Gesetzes im Bundesrat im April 1999, er hoffe und erwarte, dass der wahrscheinliche Verwaltungsaufwand dazu führen werde, früher oder später von der Pflicht zur Entscheidung abzugehen. »Das wird ein zukünftiger Gesetzgeber später genau zu betrachten haben, der, so hoffe ich, die Einsicht und die politischen Mehrheiten dafür hat, klüger zu sein, als wir es heute sein können.«<sup>6</sup>

**3** | Vgl. die Debatte im Deutschen Bundestag am 19. März 1999, Plenarprotokoll 14/28, S. 2281ff.

**4** | Ebd., S. 2317

**5** | Deutscher Bundestag, Sitzung vom 07. Mai 1999, Plenarprotokoll 14/40, S. 3452

**6** | Bundesrat: Plenarprotokoll 737 vom 30.04.1999, S. 134; Die damalige Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesinnenministerium, die SPD-Politikerin Vogt, unternahm im Dezember 2004 einen – weitgehend

Die gegenwärtig vorliegenden Anträge und Vorstöße von SPD, Grünen und Linken, die Optionspflicht abzuschaffen<sup>7</sup>, nehmen die wesentlichen Kritikpunkte auf, die 1999 von CDU und CSU formuliert worden waren (Konfliktpotential, Verwaltungsaufwand)<sup>8</sup>. Das ist insofern bemerkenswert, als sich seit 1999 keine sachlichen Veränderungen hinsichtlich der Optionspflicht ergeben haben. Es drängt sich der Eindruck auf, dass nach Verstreichen einer Schamfrist die vor wenigen Jahren noch als unbeachtlich erklärten Argumente aufgegriffen werden, um das Ziel – die Abschaffung der Optionspflicht und damit eine weitgehende Hinnahme von Mehrstaatigkeit – zu erreichen. Ein solch taktisches Verhalten und eine immer kürzer werdennde Verfallszeit von Gesetzen schwächt das Vertrauen in die Politik, ihre Glaubwürdigkeit und Transparenz. »Jedenfalls das Staatsangehörigkeitsrecht sollte in Zukunft nicht zu einem Experimentierfeld kurztatmiger gesetzgeberischer Beschlüsse werden« (Münch 2007: XXXIX).

Tatsächlich birgt die Optionspflicht ein erhebliches Konfliktpotential. Es steht zu erwarten, dass ein großer Teil der betroffenen jungen Erwachsenen entweder seiner Optionspflicht nicht nachkommen oder gegen den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit den Rechtsweg beschreiten wird. Angesichts der Erfahrungen, die deutsche Behörden mit der Durchsetzbarkeit des Ausländerrechts haben, bedarf es keiner prophetischen Gaben, zu bezweifeln, dass der Staat die Optionspflicht auch tatsächlich wird durchsetzen können. Die öffentliche Empörung, wenn einem in Deutschland geborenen und aufgewachsenen jungen Menschen die deutsche Staatsangehörigkeit

---

unbeachtet gebliebenen – Vorstoß in die gleiche Richtung: »Akzeptieren, dass Leute ihre Herkunft nicht ablegen«, Interview in: Berliner Zeitung vom 30. Dezember 2004

**7** | U.a. ein Gesetzesantrag des Landes Berlin (Bundesrats-Drucksache 647/08 vom 02.09.08; Antrag der Fraktion »Die Linke«, Deutscher Bundestag, Drs. 16/9165 vom 08.05.2008; Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD in der Bremische Bürgerschaft (Landtag), Drs. 17/338 vom 02.04.2008

**8** | Vgl. den Antrag des Freistaates Bayern im Bundesrat vom 29.04.1999, Drs. 188/2/99; der Beitrag des Bremer Innensenators Ralf H. Borttscheller: »Großzügig, folgenreich«, in: FAZ vom 19.04.1999 sowie die Mitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 15.03.1999 »Entwurf Nr. 3 zum Staatsangehörigkeitsgesetz ist die dritte Mogelpackung“

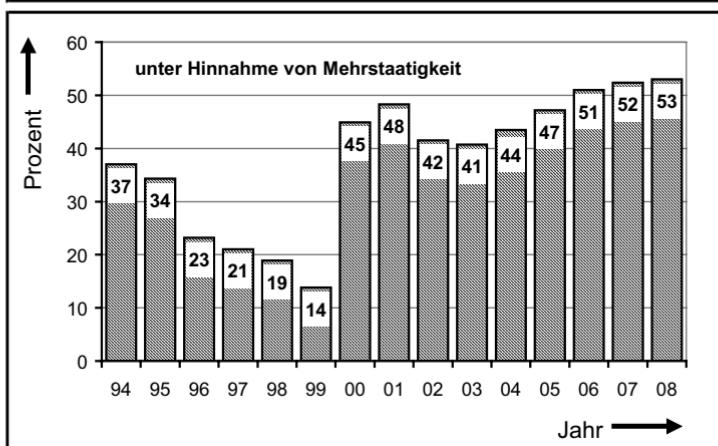
entzogen werden soll, lässt sich bereits jetzt vorhersehen. Es ist deshalb schon 1999 die Befürchtung geäußert worden, dass der Staat »aus politischen, rechtlichen und verwaltungsökonomischen Gründen die doppelte Staatsbürgerschaft schlicht hinnehmen wird.«<sup>9</sup>

In den Jahren 2000 bis 2007 erhielten rund 305.000 Kinder nach dem Optionsrecht zusätzlich den deutschen Pass. Für Kinder von Ausländern der Geburtsjahrgänge 1990 bis 1999 war ein spezieller Einbürgerungsanspruch geschaffen worden: Erfüllten die Eltern die Voraussetzungen, konnten sie für diese Kinder bis Ende des Jahres 2000 einen Einbürgerungsantrag stellen. Hierunter fallen rund 49.000 Personen. Die ersten von ihnen erreichten 2008 die Volljährigkeit und wurden daher von den staatlichen Stellen auf ihre Optionspflicht hingewiesen (Deutscher Bundestag, Drs. 16/8092: 2ff.).

In Ausnahmefällen ist bereits vor 1999 die Beibehaltung einer ausländischen Staatsangehörigkeit hingenommen worden – nämlich bei jenen Staaten, die faktisch keine Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit vornehmen (nach Angaben der Bundesregierung sind dies: Afghanistan, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Marokko, Syrien und Tunesien, Deutscher Bundestag, Drs. 16/4543: 9). Seit dem Jahr 2000 wird bei nahezu jeder zweiten Einbürgerung Mehrstaatigkeit hingenommen (45,9 Prozent). Seit 2006 sogar in jeweils über 50 Prozent der Fälle.<sup>10</sup> Tatsächlich sind die Möglichkeiten, die alte Staatsangehörigkeit beizubehalten, stark erweitert worden (Hailbronner 2002: 24). So wurde im Dezember 2001 das Europarats-Übereinkommen zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit gekündigt (Renner 2002: 393). EU-Bürger (und Schweizer) werden seit August 2007 generell unter Beibehaltung ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit eingebürgert (Worbs 2008: 28). Die nachfolgende Grafik gibt den Anteil der Einbürgerungen wieder, die unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgten (von 1994 bis 2008):

**9** | Borttscheller ebd.; ähnliche Probleme sieht Hailbronner (bei grundsätzlicher Befürwortung der doppelten Staatsangehörigkeit): Kay Hailbronner: Ausländerrecht: Europäische Entwicklung und deutsches Recht. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (1999) H. 22, S. 6-8

**10** | Worbs 2008: S. 26

**Abb. 2: Einbürgerungen von Ausländern in Deutschland**

Quelle: Statistisches Bundesamt

»Die deutsche Staatsangehörigkeit garantiert ein unkündbares Recht auf Leben in einem der reichsten und sichersten Länder der Erde, den uneingeschränkten Zugang zu den Leistungen des Sozialstaats und die Statusrechte eines EU-Bürgers. Der deutsche Pass ermöglicht freies Reisen in die meisten Länder der Welt« (Thränhardt 2008: 5). So bleibt die Frage, warum der Eindruck erweckt wird, als sei eine Entscheidung beim Erwerb der Staatsangehörigkeit unzumutbar. Sich zum Staat Bundesrepublik Deutschland zu bekennen und in der Konsequenz die alte Staatsangehörigkeit abzugeben, das könne nicht verlangt werden.

»Was sind das für Verfassungspatrioten, die ihre mit der Verfassung verbundene Staatsbürgerschaft so gering schätzen, dass die Option für diese Staatsbürgerschaft ihnen regelmäßig unzumutbar vorkommt? Gerade wer die Zugehörigkeit zu einer Nation nicht als Naturgegebenheit, sondern als Willens- und Freiheitsakt versteht, muss bereit sein, dafür ein Opfer zu fordern oder zu bringen«, kommentierte Jan Ross in *Die Zeit*.<sup>11</sup>

Es ist auch fraglich – darauf hat Münch zu Recht hingewiesen – ob die Ausländereigenschaft einen sachlich rechtfertigenden Grund für

**11** | Ross, Jan: »Doppelbürger – halbe Bürger«. In: *Die Zeit* vom 7. Januar 1999

die Privilegierung durch den Erwerb mehrfacher Staatsangehörigkeit darstellt oder ob nicht eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gegeben ist. Eine Person mit mehreren Staatsangehörigkeiten kann nicht nur zeitweilig den Wohnsitz verlegen, sondern kann sich darüber hinaus die günstigere Rechtsordnung aussuchen, konkurrierende Gerichtsstände nutzen (forum hopping), Klagen in beiden Heimatstaaten erheben, womit die Chancengleichheit der Parteien im internationalen Privatrecht verletzt wäre (Münch 2007: 173 f). »Die Gewährung, d.h. die staatliche Hinnahme der Mehrstaatigkeit, ist also eine erhebliche Privilegierung der Mehrstaater gegenüber allen anderen Staatsangehörigen, die nur eine Staatsangehörigkeit besitzen.« (Ebd.: 175)

## 4. STATUSÄNGLICHUNG VON BEWOHNERN UND STAATSBÜRGERN

Seit Jahren verfügt die Mehrheit der hier dauerhaft lebenden ausländischen Staatsangehörigen (ab 16 Jahren) über die Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren, die eine Voraussetzung für eine Anspruchseinbürgerung darstellt (wenn es sich um einen rechtmäßigen Aufenthalt gehandelt hat). Ende 2007 waren es 70 Prozent (4,3 Millionen Personen) (Deutscher Bundestag, Drs. 16/13558: 12f.). Diese Gruppe wird in Anlehnung an angelsächsische Debatte um *citizenship* als *denizens* (Bewohner) bezeichnet. Warum wird der Status des *Bewohners* nur in geringem Maße gegen den Status des *Staatsangehörigen* eingetauscht?

Zu den Gründen gehört in erster Linie, dass sich seit Jahrzehnten der Statusunterschied zwischen Staatsangehörigen und dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländern abschwächt (Mau 2007: 231ff.). Aufgrund innerstaatlicher Rechtsentwicklungen (Luft 2009: 60ff.) und zahlreicher internationaler Abkommen hat sich die Rechtsstellung der Ausländer an die der eigenen Staatsangehörigen in weiten Teilen angeglichen. So ist wohlfahrtsstaatliche Inklusion nicht an formelle Staatsangehörigkeit gebunden, sondern an dauernden und rechtmäßigen Aufenthalt. Arbeits- und sozialrechtlich waren die ausländischen den einheimischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland von Anfang an gleichgestellt (das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat wurde 1972 eingeführt). Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenhilfe erhielten sie unter den glei-

chen Bedingungen wie die einheimischen Arbeitnehmer (bei einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis) (Luft 2009: 84).

Im Jahr 1971 wurde ein Rechtsanspruch geschaffen, wonach die Arbeitserlaubnis unabhängig von der Arbeitsmarktlage nach fünfjähriger ununterbrochenen Tätigkeit oder einem rechtmäßigen Aufenthalt von acht Jahren zu erteilen war (ebd. 73). Bereits 1972 hatten etwa eine Million ausländischer Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis erworben, darunter 460.000 Personen von außerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EG). Alleine dieser Kreis konnte nicht mehr durch Verweigerung einer Arbeitserlaubnis zur Rückkehr in sein Herkunftsland gezwungen werden. Über die Jahre wurde der ausländerpolitische Handlungsspielraum immer mehr eingeengt – durch nationales Recht wie durch internationale vertragliche Selbstbindungen. Mitte der 1970er Jahre verfügten rund 80 Prozent der ausländischen Arbeitnehmer über einen verfestigten Aufenthaltsstatus. Man könne sich »nicht darüber hinwegäuschen, dass sich gegenüber dem Vordringen völkerrechtlicher Absicherungen bei zunehmender Verweil- und Tätigkeitsdauer die staatliche Dispositionsbefugnis über das Millionenheer ausländischer Arbeiter nicht länger aufrechterhalten lässt«, schrieb 1976 Fritz Franz, damals Richter am Oberwaltungsgericht Berlin (Franz 1976: 318).

Die Gleichstellung hinsichtlich sozialer Rechte war von Anfang an am weitesten entwickelt. Ausländer mit Arbeitsgenehmigung oder unbefristeter Aufenthaltserlaubnis sind der deutschen Sozialversicherung unterstellt, sie verfügen bei Arbeitslosigkeit über gleiche Rechte wie deutsche Staatsangehörige. Gleiches gilt für den Bezug von Kindergeld, BAFÖG oder Sozialhilfe. So kann für die größte Ausländergruppe festgestellt werden:

»Der Einbezug von türkischen Migranten in das System der sozialen Sicherung auf der Basis des Sozialversicherungsabkommens zwischen Deutschland und der Türkei ist als so umfassend zu bezeichnen, dass entscheidende Verbesserungen der sozialen Situation durch Einbürgerung nur im Individualfall von Relevanz zu sein scheinen« (Prümm 2004: 60).

Der Status des *Bewohners* (als dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen) hat sich zunehmend dem Status des deutschen *Staatsangehörigen* angeglichen.

Legt man für die Einbürgerungsentscheidung eine pragmatische Kosten-Nutzen-Abwägung zugrunde (ebd.: 42), so sind die Anreize,

die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, weil es einen Zugewinn an Rechten gibt, nicht besonders groß: Das gilt in erster Linie für EU-Bürger. Sie verfügen über aktives und passives kommunales Wahlrecht, vollständige Berufsfreiheit und Niederlassungsfreiheit. Durch die Privilegierung von EU-Bürgern ist der Bewohner-Status außerordentlich gestärkt worden. Für Drittstaatsangehörige gilt ein rechtlicher Ausschluss nur in Ausnahmefällen: So ist die Approbation für Ärzte und Apotheker deutschen Staatsangehörigen und EU-Bürgern vorbehalten (ebd.: 61 f). Den Beamtenstatus können ebenfalls Drittstaatsangehörige nicht erhalten, sie können aber als Angestellte im öffentlichen Dienst beschäftigt sein. Andere instrumentelle Motive für den Erwerb der Staatsangehörigkeit können negative Freiheiten sein, wie der Schutz vor Ausweisung, also absolute Aufenthaltsicherheit. Wer von Ausweisung bedroht ist, ist allerdings ohnehin nicht einbürgerungsberechtigt. Was den Nachzug von Familienangehörigen angeht, so genießen Staatsangehörige gegenüber der einbürgerungsberechtigten Gruppe keine zusätzlichen Rechte.

In diesem Abwägungsprozess sind auch andere »Kosten« zu veranschlagen, die im Zusammenhang mit einer Abgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit stehen: Das gilt beispielsweise für die Angst vor einem »Identitätsverlust«, die Befürchtung negativer Reaktionen im persönlichen Umfeld (Ausgrenzung) und die Bedeutung für die Rückkehroption (psychologische Funktion). Das setzt allerdings voraus, dass die Herkunftsidentität mit der Staatsangehörigkeit emotional stark verbunden ist. Hier kommt dann auch das Interesse der Herkunftsänder als *Patronagestaaten* ins Spiel. Das hat im Februar 2008 die Rede des türkischen Ministerpräsident Recep Tayyip Erdogan in der Kölnarena noch einmal in Erinnerung gerufen.<sup>12</sup> Die zentrale Botschaft der Kölner Rede lautete: Die türkischen und türkischstämmigen Zuwanderer sollen sich bewusst sein, dass sie aufgrund ihrer Gruppengröße eine einflussreiche Lobby sein können – von der lokalen Ebene bis hin zur Europäischen Union. Die türkische Politik war daher auch sehr an der Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts und der generellen Hinnahme von Doppelstaatigkeit interessiert.

Der damalige türkische Botschafter in Deutschland, Tugay Uluçevik, erklärte 1999 in einem Interview: »Wenn der Bundestag ein Gesetz beschließt, das es diesen türkischen Bürgern ermöglicht, die

**12** | Die Ansprache wurde u.a. abgedruckt in der FAZ vom 15. Februar 2008 »Erdogans Kölner Rede«.

deutsche Staatsangehörigkeit erwerben zu können, ohne auf ihre bestehende Staatsangehörigkeit verzichten zu müssen, würde damit den Erwartungen der türkischen Bevölkerung in Deutschland entsprochen. Die Türkei würde jeden zeitgemäßen Schritt begrüßen, der die Integration der türkischen Bürger in die deutsche Gesellschaft ermöglichen würde«.<sup>13</sup> Obwohl das Prinzip der doppelten Staatsangehörigkeit in Deutschland abgelehnt wurde, ermöglichte es die Türkei insgesamt 260.000 Personen, die sich hatten ausbürgern lassen, um die Voraussetzung für den Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit zu erfüllen, danach die türkische Staatsangehörigkeit neu zu beantragen und zu erhalten. Diese Praxis war 1997 nach Protesten der Bundesregierung aufgegeben worden (Şen/Sauer/Halm 2001: 100). Das Staatsangehörigkeitsgesetz des Jahres 2000 sieht vor diesem Hintergrund vor, dass die deutsche Staatsangehörigkeit auch dann automatisch verloren geht, wenn im Inland neben der deutschen noch eine weitere erworben wird (§25 StAG).

Betrachtet man die empirischen Untersuchungen zum Einbürgerungsverhalten, dann sind weitere Aspekte von Bedeutung:

- Der Zuwanderungsgrund: Bei den ehemaligen Gastarbeitern aus der Türkei sind nur 21 Prozent eingebürgert worden, bei den nachgezogenen Ehepartnern nur 19 Prozent. Bei den als Kind im Zuge der Familienzusammenführung Eingereisten liegt der Anteil bei 40 Prozent, bei den in Deutschland Geborenen liegt der Anteil bei 59 Prozent (Sauer 2009: 120).
- Die Generation: Nicht der Ort der Geburt ist von Bedeutung, sondern das Land, in dem Kindheit und Jugend als wichtigste Sozialisationsphasen verbracht wurden (Söhn 2008: 100). So ließen sich von den Angehörigen der ersten Generation der Zuwanderer aus der Türkei lediglich 20,9 Prozent in Deutschland einbürgern, von der zweiten Generation sind es hingegen 48 Prozent (Sauer 2009: 120f.).

---

**13** | In einem Interview mit der Bild-Zeitung: »Botschafter: Türken erwarten doppelte Staatsbürgerschaft« vom 7. Januar 1999

- Die emotionale Identifikation: wer sich zumindest teilweise als Deutscher fühlt, lässt sich eher einbürgern (Diehl 304).

Zusammenfassend kann gesagt werden: Je weniger ein Zugewinn an Rechten zu erwarten ist, desto seltener wollen sich Ausländer einbürgern lassen (Söhn 2008: 87). Deshalb zieht eine Mehrheit offensichtlich den Status des *Bewohners* mit den damit verbundenen weitgehenden (insbesondere sozialen) Rechten einer Staatsangehörigkeit vor.

## 5. MITTEL ZUR INTEGRATION ODER ERGEBNIS GELUNGENER INTEGRATION?

Die vermehrte Hinnahme von Mehrstaatigkeit sollte die Zahl der Einbürgerungen erhöhen, unter anderem weil die Einbürgerungen als Indikator für gelungene Integration gewertet wurden. Dabei wird – wie im Integrationsdiskurs der 1970er und 1980er Jahre durchgehend – eine zu bewahrende kollektive »Identität« von Ausländern bemüht. So heißt es von Kritikern, die Forderung nach der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit behindere die Integration von Ausländern in Deutschland, denn sie gefährde deren »Identität«. »Die Identität ist gerade nicht dadurch zu bewahren, dass die Politik Menschen dazu zwingt, ihren alten Pass im Tausch gegen die vollen Rechte abzugeben. Diesen unsauberen Handel lehnen wir ab«, hieß es in einem Beschluss des Länderrats von Bündnis 90/Die Grünen zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts.<sup>14</sup> Halm/Sauer (2009: 69f.) behaupten: »... durch den Ausschluss der Doppelstaatsbürgerschaft wurde das eigentliche Ziel, als Mittel der Integration zu fungieren, verfehlt, denn die Einbürgerungswilligen müssen sich emotional und mental eindeutig positionieren, das Gesetz zwingt sie zu einer Entscheidung zwischen der türkischen und der deutschen Identität.« Ob Staatsangehörigkeit und »Identität« in einem solch monokausalen Zusammenhang stehen, ist allerdings fraglich. »Identitäten« können sich an zahlreichen Aspekten festmachen – Religion, Ethnizität, Geschlecht etc. Der Nationalität kann in Zeiten »bikultureller« und »hybrider« Identitäten kein Monopol zugesprochen werden. Zudem bleibt außer Acht, dass sich in Migrationsprozessen und in Zeiten

**14** | Bündnis 90/Die Grünen: »Gleiche Rechte für Alle«. Beschluss des Länderrats vom 23. Januar 1999

raschen gesellschaftlichen Wandels Identitäten nahezu zwangsläufig verändern.

In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass die Forderung, türkischen Zuwanderern müsse es gestattet werden, ihre bisherige Staatsangehörigkeit auch bei der Einbürgerung in Deutschland zu behalten, die »fortdauernde Geltung abstammungs begründeter türkischer Staatsangehörigkeit« voraussetzt.<sup>15</sup> Während bei den türkischen Staatsangehörigen das Abstammungsprinzip ohne Debatte als Selbstverständlichkeit hingenommen werde, werde es im deutschen Fall als typisch für deutsche Rückständigkeit erklärt. »Leichtfertig wird übersehen, dass die Ideologisierung der doppelten Staatsbürgerschaft durch die Hintertür genau das fort schreibt, was man mit einer Reform des Staatsangehörigkeitsrechts auflösen möchte – die Konzentrierung auf die Ethnie. Die Blindheit vor diesem Widerspruch lässt sich wahrscheinlich nur mit den Bewältigungsversuchen der jüngeren deutschen Geschichte erklären. Für Ethnizismus kann man sich erwärmen, solange er nur kein germanischer ist« (Seidel 1999: 972).

Die Bedeutung der Staatsangehörigkeit für den Integrationsprozess ist seit Jahren überschätzt worden. Zugleich wurden tatsächliche Integrationsprobleme unterschätzt. So behauptete der ehemalige CDU-Generalsekretär Geißler 1990 (164): »Der Ausländerstatus ist ein größeres Integrationshemmnis als die *Sprachbarriere*, die es bei jungen Ausländern überhaupt nicht mehr gibt, oder als eine unvollständige Schulausbildung. Diese Menschen werden durch den Ausländerstatus ausgegrenzt, auch wenn sie bei uns geboren sind und seit Jahren bei uns leben« [Hervorhebung durch den Verfasser]. Auch der damalige Bundesinnenminister Schily (SPD) stellte 1999 in der politischen Auseinandersetzung um die Hinnahme von Mehrstaatigkeit die integrationsfördernde Wirkung von Einbürgerungen in den Mittelpunkt: »Wer einen deutschen Pass hat, wird nicht länger abseits stehen.«<sup>16</sup> Aber, so ist zu fragen: Welche Integrationschancen sollten sich mit der zweiten Staatsangehörigkeit für die Kinder in den eth-

---

**15** | Lübbecke, Hermann: Wie wird man Deutscher?, in: Rheinischer Merkur vom 02.04.1993

**16** | Bundesministerium des Innern: »Bundesinnenminister Otto Schily stellt Arbeitsentwurf zur Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts vor«, Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern, 13. Januar 1999

nisch-sozialen Unterschichtenkonzentrationen der Großstädte verbessern? Was nützt ein deutscher Pass, wenn die deutsche Sprache im Elternhaus nicht gesprochen wird und die Kinder keine Chance haben, die Schule erfolgreich zu absolvieren und anschließend einen Ausbildungsplatz zu bekommen?

Eingebürgerte weisen höhere Bildungsabschlüsse und Erwerbsquoten auf als Ausländer, sie haben häufiger Abitur als Ausländer, gehen seltener von der Schule ohne Abschluss ab, sind seltener arbeitslos, sind hinsichtlich der beruflichen Stellung besser platziert, haben höhere Einkommen, bessere Sprachkenntnisse und sie sind stärker assimiliert. »... ihre private(n) soziale(n) Verkehrskreise [reichen] tiefer als die der Ausländer in die Mehrheitsgesellschaft herein« (Salentin/Wilkening: 2003: 293; MGFFI NRW 2008: 11ff.). Vor diesem Hintergrund kann selbstverständlich kein Kausalzusammenhang zwischen Einbürgerung und Integration behauptet werden.

»Niemand tritt einem deutschen Verein bei oder heiratet einen deutschen Partner, weil er oder sie jetzt einen deutschen Pass hat. Eher scheint es so zu sein, dass Prozesse sozialer, kultureller und identifikativer Integration relativ unabhängig vom Ereignis ›Einbürgerung‹ verlaufen, bzw. dass solche Prozesse oft schon vor der Einbürgerung stattgefunden haben und die Motivbildungen beeinflussen, aber keine Wirkungen sind« (Wunderlich 2005: 183).

Die Behauptung, die Verleihung der Staatsangehörigkeit – unter genereller Hinnahme von Mehrstaatigkeit – sei eine wichtige Voraussetzung für die Integration<sup>17</sup> oder gar der »Schlüssel zur Integration« entbehrt jeder Grundlage. So behauptete der ehemalige Direktor der *Stiftung Zentrum für Türkeistudien*, Faruk Şen: »Nicht die Segregation in Städten ist das primäre Problem, sondern dass die politische Partizipation in ethnisch segregierten Quartieren nicht gewährleistet ist. [...] Die weitere Förderung der Einbürgerung ist damit nicht nur ein

17 | Şen, Faruk: Türkische Minderheit in Deutschland, in: *Türkei (Informationen zur politischen Bildung)*, hg. von der Bundeszentrale für politische Bildung), Berlin 2002, S. 55; Keskin, Hakki: Deutschland als neue Heimat. Eine Bilanz der Integrationspolitik, Wiesbaden 2005, S. 30ff.; Schulte, Axel: Demokratie als Leitbild einer multikulturellen Gesellschaft, in: Butterwege, Christoph/Gudrun Hentges, Gudrun/Fatma Sarıöz (Hg.): Medien und multikulturelle Gesellschaft, Opladen 1999, S. 192f.

Aspekt von Integrationspolitik, sondern, viel mehr als Sprach- und Integrationskurse, ihr Schlüsselinstrument.<sup>18</sup> Die Erfahrungen in Frankreich (Manfrass 1991: 16ff.; Hagedorn 2001: 44ff.; Eckard 2007; Riedel 2007; Michalowski 2007: 47ff.) oder in Großbritannien zeigen, dass auch eine Politik der massenhaften Einbürgerung keineswegs erhebliche Integrationsprobleme verhindert: eine Politik der staatsrechtlichen »Inklusion« kann durchaus mit sozial-ökonomischer »Exklusion« einhergehen. Die rechtliche Inklusion garantiert keine gute Platzierung in den Funktionssystemen, dazu bedarf es anderer Leistungen von Seiten der Migranten. Eine Drittstaatsangehörigkeit bei verfestigtem Aufenthaltsstatus versperrt keine nennenswerten Zugänge in den Arbeitsmarkt. »Die abstrakte Gleichheit, die die Staatsangehörigkeit schafft, ist in der differenzierten Gesellschaft empirisch nicht wahrnehmbar, da für die Ausstattung der Bevölkerung mit Ressourcen nicht die Staatsangehörigkeit, sondern die Inklusion in den Wohlfahrtsstaat maßgeblich ist« (Prümm 2004: 96).

Über 70 Prozent der asiatischen und afro-karibischen Einwanderer in Großbritannien haben die britische Staatsangehörigkeit erworben. Dennoch verzeichnet das Land seit Jahrzehnten immer wieder aufflammende Unruhen (Baringhorst 1999: 293). Studien zur Anfälligkeit für gewalttäiges Handeln von Zuwanderern in Deutschland zeigen, dass die Staatsangehörigkeit keine Bedeutung für die Erklärung von Gewalthandeln hat – wobei ihr Vorhandensein in diesen Studien verstanden wird als *Ausdruck von Integration*, die nicht vorhandene deutsche Staatsangehörigkeit als *Ausdruck mangelnder gesellschaftlicher Anerkennung* (Babka von Gostomski 2003: 264). Generell gilt: Über das Gelingen von Integration entscheiden nicht der Pass, sondern Integrationsbereitschaft, Bildungsstand sowie soziale und wirtschaftliche Verhältnisse, die eine Eingliederung ermöglichen. Nur eine »sozial geglückte Einbürgerung« (Manfrass 1991: 88) kann ein erstrebenswertes Ziel sein.

»Eine großzügigere Ausgestaltung und Handhabung des Staatsangehörigkeitsrechts allein kann nicht die ethnischen, kulturellen und vor allem sprachlichen Unterschiede einebnen, die Einheimische von Zugezogenen trennen. Die hieraus entstehenden sozialen und politischen Spannungen kann man nicht durch Erteilung eines anderen Passes beseitigen« (Renner 1994: 161).

---

**18** | Şen, Faruk: Einbürgerung ist der Schlüssel zur Integration, in: FAZ vom 28. September 2004

Eine Politik, die auf Einbürgerungen setzt ohne die soziale Integration zur Voraussetzung zu machen, trägt, so die niederländischen Erfahrungen, zu einer Abwertung der Staatsangehörigkeit bei (Böker/Thränhardt 2003: 134).

Die Behauptung, eine Annahme der Staatsangehörigkeit zwinge die Politik, sich der Interessen der Zuwanderer anzunehmen und fördere dadurch die Integration (u.a. Rittstieg 2002: 21; Schoch 2000: 48), muss bezweifelt werden. Die französischen und britischen Erfahrungen (Manfrass 1991: 22f.; Hillebrand 2006: 5) sprechen eher dafür, dass der gesteigerte Einfluss ethnisch-religiöser Minderheitenorganisationen und deren Wortführer (der gerade bei knappen Mehrheiten besonders groß ist) zur Verfestigung von Minderheitensstrukturen führt und das Konfliktpotential erhöht. »Politische Mitwirkung ohne erfolgreiche soziale Integration beinhaltet m.E. eher Risiken politischer Instabilität und Konfliktsteigerung als zusätzliche Chancen sozialer Integration« (Manfrass 1991: 22).

Vieles spricht dafür, die Einbürgerung als Abschluss eines gelungenen Integrationsprozesses zu verstehen. So kommt Claudia Diehl (2002: 308) vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Integrations-surveys des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung zu dem Schluss:

»Betrachtet man die Einbürgerungsmuster der türkisch- und italienischstämmigen jungen Einwanderer, dann zeigt sich, dass diese Abfolge weitgehend Realität ist. Besonders einbürgerungswillig sind diejenigen, deren strukturelle, kulturelle und identifikative Eingliederung schon fortgeschritten ist. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass durch die Einbürgerung besonders wenig interessierte und herkunftslandorientierte Einwanderer zu Deutschen werden.«

## 6. WAS DARF ALS EINBÜRGERUNGSVORAUSSETZUNG VERLANGT WERDEN?

Was kann von einem Zuwanderer, der sich in Deutschland einbürgern möchte, verlangt werden? Womit muss sich der Einbürgerungswillige identifizieren? Kann nach den Modernisierungsschüben des 20. Jahrhunderts eine »Leitkultur« noch hinreichend inhaltlich bestimmt werden? Was außer der Rechtstreue kann billigerweise verlangt und erwartet werden? Zu Recht ist festgestellt worden: »Nicht-

rechtliche Verhaltensnormen wie Sitten und Bräuche haben ihre verhaltenssteuernde und gesellschaftserhaltende Bedeutung mehr und mehr verloren« (Kötter 2003: 33). In einer individualisierten und weltanschaulich pluralisierten Gesellschaft bestehen fundamentale Differenzen über gesellschaftliche Leitbilder und grundlegende Rechtsgüter – Einigkeit muss nur darin bestehen, dass die jeweiligen Gesetze in ihrer Eigenschaft als Gesetz zu respektieren sind, auch wenn sie inhaltlich kritisiert und bei vorhandenen Mehrheiten wieder geändert werden sollen.

Für Ausländer kann in diesem Zusammenhang kein strengerer Maßstab angelegt werden als für deutsche Staatsangehörige (Denninger 2002: 31ff.). Die Grundrechtsbindung des Staates gilt für beide gleichermaßen (Rossi 2007: 394f.). Der Staat muss Gesetzesgehor sam verlangen, er wird aber zur Gesinnungsdiktatur, wenn er im Namen der Toleranz die Anerkennung bestimmter »Werte« verlangt, obwohl er dafür keine gesetzliche Grundlage hat. Ein Beispiel dafür bot ein Fragebogen des Innenministeriums von Baden-Württemberg, der für Einbürgerungsbewerber entwickelt wurde und etwa die Haltung zur Homosexualität abfragte.<sup>19</sup> Tatsächlich haben staatliche Institutionen dazu keinerlei Recht – weder bei Muslimen, noch bei Katholiken, noch bei Personen anderer Glaubensüberzeugung.

Aus verfassungs- und staatsrechtlicher Sicht kommt dem Staatsbürger (und damit jenen, denen die Staatsangehörigkeit verliehen wurde) eine herausragende Bedeutung zu. Der Staatsbürger ist »Konstitutions- und Integrationselement des politischen Gemeinwesens in seiner konkreten Form« (Grawert 2004: Rn 135). Das Bundesverfassungsgericht hatte erst in der erfolgreichen Beschwerde gegen den Europäischen Haftbefehl im Juli 2005 die Bedeutung der Staatsangehörigkeit hervorgehoben. »Die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, die für jeden einzelnen mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit verbunden sind, bilden zugleich konstituierende Grundlagen des gesamten Gemeinwesens.<sup>20</sup> Vor diesem Hintergrund sollte sowohl bei der Aufnahmegerichtschaft als auch bei den Antragstellern ein Bewusstsein für die Bedeutung dieses Schrittes vorhanden sein.

---

**19** | Der Fragebogen war abgedruckt in: taz vom 4. Januar 2006: »Die Gesinnungsprüfung“

**20** | Bundesverfassungsgericht: BVerfG, 2 Bvr 2236/04 vom 18.7.2005, Abs. Nr. 66 [www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20050718\\_2bvr223604.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20050718_2bvr223604.html), Stand: 18.02-08

Wenn das Bundesverfassungsgericht davon spricht, dass die Folgen des Zweiten Weltkrieges von den »Deutschen als Schicksalsgemeinschaft« zu tragen seien<sup>21</sup>, dann erfolgt mit der Einbürgerung die Aufnahme in diese »Schicksalsgemeinschaft«. Das bedeutet auch, dass von Einbürgerungswilligen legitimer Weise verlangt werden kann, dass sie sich mit dem Staat, dessen Angehöriger sie werden wollen, befasst und sich Landeskenntnisse angeeignet haben. Dazu gehören in erster Linie Grundkenntnisse der Geschichte und Politik Deutschlands (nicht nur der Sprache). Deutschland, Frankreich, Großbritannien und die USA sind hier ähnliche Wege gegangen (Weinbach 2005: 202ff.; Michalowski 2008: 35f.).

Der Staat sollte nicht auf jede identifikatorische Integration verzichten, wie es in der technokratischen Einbürgerungspraxis bis vor wenigen Jahren gang und gäbe war. Einbürgerungsfeiern können zu dieser Identifikation beitragen. So wurden in Großbritannien, das die Feiern 2004 einführte und von Ländern wie USA, Kanada und Australien übernahm, gute Erfahrungen damit gemacht (Duke-Evans 2006; Wunderlich 2005: 157ff.).

## 7. FAZIT

Die Staatsangehörigkeitspolitik muss – wie alle anderen Politiken auch – demokratisch legitimiert sein. Grundlegende politische Themen wie das Staatsangehörigkeitsrecht müssen in einem transparenten Verfahren und unter Abschätzung langfristiger Folgen behandelt werden. Der Umgang mit diesem Thema in den vergangenen Jahren genügt diesen Ansprüchen nicht. Der Bewohner-Status ermöglicht es ausländischen Staatsangehörigen, sich trotz dauerhaften Aufenthalts gegen eine Einbürgerung zu entscheiden. Die weitgehende Gleichstellung mit Staatsangehörigen des Aufenthaltslandes senkt Anreize und Motivation.

Ein hohes Maß an sozio-kultureller und sozio-ökonomischer Integration (Sprache, Bildung, Arbeitsmarkt) bringt offensichtlich ein gesteigertes Interesse an Einbürgerung mit sich. Das erlaubt aber

**21** | Bundesverfassungsgericht (2004): BVerfG, 2 BvR 955/00 vom 26.10.2004, Abs. Nr. 132 [www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20041026\\_2bvr095500.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20041026_2bvr095500.html), Stand: 18.02.2008

nicht den Schluss, Einbürgerung und Integration stünden in einem kausalen Zusammenhang.

Es gibt ein politisches Interesse, dass Staatsvolk und Bevölkerung weitgehend kongruent sind. Deshalb sollte der demokratische Rechtsstaat ein faires Angebot zur Annahme der Staatsangehörigkeit machen. Voraussetzungslosigkeit kann hier allerdings nicht gegeben sein. Einbürgerungsvoraussetzungen, wie sie denen in etlichen europäischen Staaten entsprechen (Deutscher Bundestag, Drs. 16/13558: 57ff.), sind kein illegitimer Ausschluss von politischer Partizipation. Es liegt ein öffentliches Interesse vor, von Einbürgerungswilligen konkrete Integrationsleistungen zu verlangen. Lediglich ein möglichst »barrierefreier« Einbezug als Staatsangehöriger führt nicht zu den gewünschten Integrationserfolgen. Im Gegenteil: Die Erfahrungen vieler europäischer Nachbarländer (insbesondere jene mit ausdrücklich multikulturalistischer Politik) zeigen, dass »gut gemeinte« Politikansätze nicht-intendierte Folgen zeitigen. So waren die Niederlande in den 1990er Jahren zum »Einbürgerungsparadies« (Thränhardt 2008: 30) gemacht worden. Mit der weitgehenden Hinnahme von Mehrstaatigkeit war dort »ein entscheidender Durchbruch bei der Einbürgerung« erzielt worden (ebd.). Gleichzeitig haben die Niederlande allerdings eine sehr viel schlechtere Integrationsbilanz ihrer Zuwanderer vorzuweisen als u.a. die Bundesrepublik Deutschland. Ruud Koopmans (2008) stellt fest, dass multikulturelle Politikansätze, die Migranten einen leichten Zugang zu gleichen Rechten gewähren und keine starken Anreize setzen, die Sprache des Aufnahmelandes zu erlernen und interethnische Kontakte zu pflegen, in der Kombination mit großzügigen wohlfahrtsstaatlichen Leistungen zu einer geringen Erwerbsbeteiligung und starker Segregation führen.

Die »gespaltene Kindheit« (Häußermann/Gornig/Kapphan 2007: 78), die sich inzwischen auch in vielen deutschen Städten manifestiert, verläuft nicht entlang der Linie des rechtlich-politischen Ein- oder Ausschlusses sondern entlang der allgemein feststellbaren sozialräumlichen Polarisierung. Zuwanderer und ihre Nachkommen sind davon in besonderer Weise betroffen (Luft 2009: 356ff.). Entscheidend ist, dass Zuwanderer nicht als Gruppen an den Rand gedrängt werden, dass sie ihre Perspektive nicht in der dauerhaften ethnisch-sozialen Unterschichtung der Aufnahmegerellschaft sehen müssen, sondern die Aufnahmegerellschaft positiv wahrnehmen können.

## LITERATUR

- Babka von Gostomski, Christian (2003): Gewalt als Reaktion auf Anerkennungsdefizite? Eine Analyse bei männlichen deutschen, türkischen und Aussiedler-Jugendlichen mit dem IKG-Jugendpanel 2001, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 55, H. 2, 253-277
- Baringhorst, Sigrid (1999): Multikulturalismus und Kommunalpolitik. Über einige nicht intendierte Folgen kommunaler Minderheitenpolitik in Großbritannien, in: Leviathan, 27. Jg. H. 3/, 287-308
- Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen (2002): Bericht der Beauftragten der Bundesregierung über die Lage Ausländer, Berlin/Bonn
- Böcker, Anita; Thränhardt, Dietrich (2003): Einbürgerung und Mehrstaatigkeit in Deutschland und den Niederlanden, in: Thränhardt, Dietrich; Hunger, Uwe (Hg.): Migration im Spannungsfeld von Globalisierung und Nationalstaat (Leviathan Sonderheft 22/2003), Wiesbaden, 117-134
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2010): Migrationsbericht 2008 im Auftrag der Bundesregierung, Berlin
- Brubaker, Rogers: Staats-Bürger. Frankreich und Deutschland im historischen Vergleich, Hamburg 1994
- Bundesverfassungsgericht (2005): BVerfG, 2 Bvr 2236/04 vom 18.7.2005, [www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20050718\\_2bvr2236o4.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20050718_2bvr2236o4.html)
- Denninger, Erhard (2002): Integration und Identität. Eine Bitte um etwas Nachdenklichkeit, in: Münker, Herfried; Llanque, Marcis; Stepina, Clemens K. (Hg.): Der demokratische Nationalstaat in den Zeiten der Globalisierung. Politische Leitideen für das 21. Jahrhundert (FS Fettscher), Berlin, 27-40
- Diehl, Claudia (2002): Wer wird Deutsche/r und warum? Bestimmungsfaktoren der Einbürgerung türkisch- und italienischstämmiger junger Erwachsener. Ergebnisse des Integrationssurveys des BIB, in: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft, Jg. 27, 2/2002, 285-312
- Duke-Evans, Jonathan (2006): Von Migranten zu Bürgern: Die Einbürgerungstests in Großbritannien (Blickpunkt Großbritannien der Friedrich-Ebert-Stiftung), Bonn
- Eckardt, Frank (2007): Frankreichs Schwierigkeiten mit den Banlieu, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 38, 32-39

- Franz, Fritz (1976): Hat der Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland eine Chance?, in: Georg Albrecht (Hg.): Das Düsseldorfer Reformprogramm zum Ausländerrecht, Bonn, 307-321
- Geißler, Heiner (1990): Meise zu Meise? Plädoyer für eine »multikulturelle Gesellschaft«, in: Der Spiegel 13, 155-173
- Gerdes, Jürgen; Faist, Thomas (2006): Von ethnischer zu republikanischer Integration. Der Diskurs um die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, in: Berliner Journal für Soziologie, H. 3, 313-335
- Gosewinkel, Dieter (2001): Staatsangehörigkeit in Deutschland und Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert, in: Conrad, Christoph/Jürgen Kocka (Hg.): Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten, Hamburg, 48-62
- Gosewinkel, Dieter (2003): Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2. Auflage
- Gosewinkel, Dieter (2008): West- gegen Osteuropa? Gibt es verschiedene historische Entwicklungspfade der Staatsangehörigkeit?, in: Dirk Lange (Hg.): Migration und Bürgerbewusstsein. Perspektiven Politischer Bildung in Europa, Wiesbaden 2008, 27-41.
- Grawert, Rolf (2004): Staatsvolk und Staatsangehörigkeit, in: Handbuch des Staatsrechts II 32004, 107-141
- Hagedorn, Heike (2001): Wer darf Mitglied werden? Einbürgerungen in Deutschland und Frankreich im Vergleich, Opladen
- Hailbronner, Kay (2002): Öffentlich-rechtliche Folgen der doppelten Staatsangehörigkeit aus deutscher Sicht, in: Deutsch-Türkische Juristenvereinigung (Hg.): Auswirkungen der deutschen Staatsangehörigkeitsreform, Berlin: 23-32
- Häußermann, Hartmut/Gornig, Martin/Kapphan, Andreas (2007): Monitoring Soziale Stadtentwicklung Berlin 2007, im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin, Berlin
- Hillebrand, Ernst (2007): Dicke Luft in Londonistan, Informationen des Büros London der Friedrich-Ebert-Stiftung, Mai 2006, <http://library.fes.de/pdf-files/bueros/london/03686.pdf>, Stand: 30. April 2007
- Hofrichter, Jürgen/Bettina Westle (2000): Wahlkampf wirkt – Eine Analyse der Hessischen Landtagswahl 1999, in: Mohler, Peter Ph.; Paul Lüttinger (Hg.): Festschrift für Max Kaase, Mannheim 2000, 149-176 [www.gesis.org/publikationen/Aufsaetze/ZUMA/Festschrift%20Kaase.htm](http://www.gesis.org/publikationen/Aufsaetze/ZUMA/Festschrift%20Kaase.htm), Stand: 15.09.2008

- Kötter, Matthias (2003): Integration durch Recht? Die Steuerungsfähigkeit des Rechts im Bereich seiner Geltungsvoraussetzungen, in: Sahlfeld, Konrad; Caroni, Martina; Chudozilov, Anna et al. (Hg.): *Integration und Recht* (43. Assistententagung Öffentliches Recht) München, 31-52
- Koopmans, Ruud (2008): Tradeoffs between Equality and Difference-Immigrant Integration, Multiculturalism, and the Welfare State in Cross-National Perspective (WZB discussion paper) Berlin
- Luft, Stefan (2009): Staat und Migration. Zur Steuerbarkeit von Zuwanderung und Integration, Frankfurt a.M.
- Manfrass, Klaus (1991): Türken in der Bundesrepublik – Nordafrikaner in Frankreich: Ausländerproblematik im deutsch-französischen Vergleich (Pariser Historische Studien, hg. vom Deutschen Historischen Institut Paris, Bd. 32) Bonn, Berlin
- Mau, Steffen (2007): Mitgliedschaftsräume, wohlfahrtsstaatliche Solidarität und Migration, in: Mackert, Jürgen/Müller, Hans-Peter (Hg.): *Moderne (Staats)Bürgerschaft. Nationale Staatsbürgerschaft und die Debatte der Citizenship Studies*, Wiesbaden. 215-233.
- MGFFI – Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Wohnen (2008): Nordrhein-Westfalen: Land der neuen Integrationschancen. 1. Integrationsbericht der Landesregierung, Düsseldorf
- Michałowski, Ines (2008): Wissen entscheidet. Der neue, bundesweite Einbürgerungstest im internationalen Vergleich, in: WZB Mitteilungen, Nr. 121, September 2008, 35-36
- Michałowski, Ines (2007=): Integration als Staatsprogramm. Deutschland, Frankreich und die Niederlande im Vergleich, Berlin
- Münch, Ingo von (2007): Die deutsche Staatsangehörigkeit. Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft, Berlin
- Oberndörfer, Dieter (1998): Vom Nationalstaat zur offenen Republik. Zu den Voraussetzungen der politischen Integration von Einwanderung, in: Fischer, Martina (Hg.): *Fluchtpunkt Europa. Migration und Multikultur*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 156-170
- Prümm, Kathrin (2004): Einbürgerung als Option. Die Bedeutung des Wechsels der Staatsangehörigkeit für Menschen türkischer Herkunft in Deutschland, Münster
- Raschke, Joachim (2001): Die Zukunft der Grünen, Frankfurt a.M., New York
- Renner, Günter (1994): Asyl- und Einwanderungsgesetzgebung, in: Fritsch-Oppermann, Sybille (Hg.): Auf dem Weg in die interkultu-

- relle Gesellschaft (Loccumer Protokolle 13/93), Rehburg-Loccum, 155-162
- Renner, Günter (2002): Streitpunkte: Mehrstaatigkeit und Deutschkenntnisse, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik Jg. 22, H. 10, 339-348.
- Riedel, Sabine (2007): Einwanderung: das Ende der Politik der Chancengleichheit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 38, 40-46
- Rittstieg, Helmut (2002): Staatsangehörigkeit, deutsche Leitkultur und die deutsch-türkischen Beziehungen, in: Deutsch-Türkische Juristenvereinigung (Hg.): Auswirkungen der deutschen Staatsangehörigkeitsreform, Berlin: Berlin Verlag, 13-22
- Rossi, Matthias (2007): Verwaltungsrechtliche Steuerung von Migration und Integration, in: Die Verwaltung, H. 3, 383-417
- Sauer, Martina (2009): Türkeistämmige Migranten in Nordrhein-Westfalen in Deutschland: Lebenssituation und Integrationsstand. Ergebnisse der neunten Mehrthemenbefragung, hg. von der Stiftung Zentrum für Türkeistudien, Essen
- Schoch, Bruno (2000): Alle Macht geht vom Volk aus. Doch wer ist das Volk? (HSFK-Report 12/2000), Frankfurt a.M.
- Sen, Faruk/Sauer, Martina/Halm, Dirk (2001): Intergeneratives Verhalten und (Selbst-)Ethnisierung von türkischen Zuwanderern. Gutachten des Zentrums für Türkeistudien. Unabhängige Kommission »Zuwanderung«, Essen
- Seidel, Eberhard (1999): Die Jahrhundertreform. Von der doppelten Staatsbürgerschaft zum Einwanderungsgesetz, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 08/1999, 968-974
- Söhn, Janina (2008): Die Entscheidung zur Einbürgerung. Die Bedeutung von Staatsbürgerschaft für AusländerInnen in der Bundesrepublik Deutschland – Analysen zu den 1990er-Jahren, Saarbrücken
- Statistisches Bundesamt (2010): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2008, Wiesbaden
- Thränhardt, Dietrich (2003): Der Nationalstaat als migrationspolitischer Akteur, in: ders.; Hunger, Uwe (Hg.): Migration im Spannungsfeld von Globalisierung und Nationalstaat (Leviathan Sonderheft 22) Wiesbaden, 8-31
- Thränhardt, Dietrich (2008): Einbürgerung. Rahmenbedingungen, Motive und Perspektiven des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit (Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung), Bonn

- Weil, Patrick (2001): Zugang zur Staatsbürgerschaft. Ein Vergleich von 25 Staatsangehörigkeitstexten«, in: Christoph Conrad/Jürgen Kocka (Hg.), Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten, Hamburg, 92-111.
- Weinbach, Christine (2005): Europäische Konvergenzen: Zur Restitution von Staatsangehörigkeit in Deutschland, Frankreich und Großbritannien, in: Berliner Journal für Soziologie, H. 2, 199-218
- Worbs, Susanne (2008): Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland (Working Paper 17), hg. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg, 2. Auflage
- Wunderlich, Tanja (2005): Die neuen Deutschen. Subjektive Dimensionen des Einbürgerungsprozesses, Stuttgart

